



Im Fokus: Blumenfachgeschäfte unter dem Druck bürokratischer Vorgaben

„Man hat als kleiner Unternehmer nachts schon Alpträume, gegen welches Gesetz oder welche Vorschrift man eventuell schon wieder verstoßen hat“, so das FDF-Mitglied und Floristkaufmann Heinz Schlachter aus Groß-Zimmern in Hessen in einer e-Mail an seinen Verband.

Auslöser für dieses Zitat ist das Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018. Und Floristik-Unternehmer Heinz Schlachter ist kein Einzelfall! In den Geschäftsstellen der Landesverbände des Fachverband Deutscher Floristen gehen täglich Anrufe und e-Mails von Mitgliedern ein, die rat- und hilflos den massiven gesetzlichen und bürokratischen Herausforderungen gegenüberstehen. Gerade die neue Datenschutzgrundverordnung, die sich eigentlich an Internetkonzerne und Großunternehmen richten soll, ist an Komplexität kaum noch zu überbieten – kleine Betriebe sind damit schlicht völlig überfordert.

Behinderung der Unternehmen durch Bürokratie

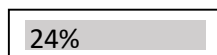
Behinderung durch Gesetze, Vorschriften und Bürokratie



(sehr)stark (1 + 2)



weniger stark (3)

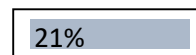


kaum/überhaupt nicht (4 + 5)

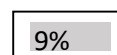
Unbürokratisches und flexibles Handeln ist...



ganz entscheidend/sehr wichtig (1 + 2)



wichtig (3)



weniger wichtig/unwichtig (4 + 5)

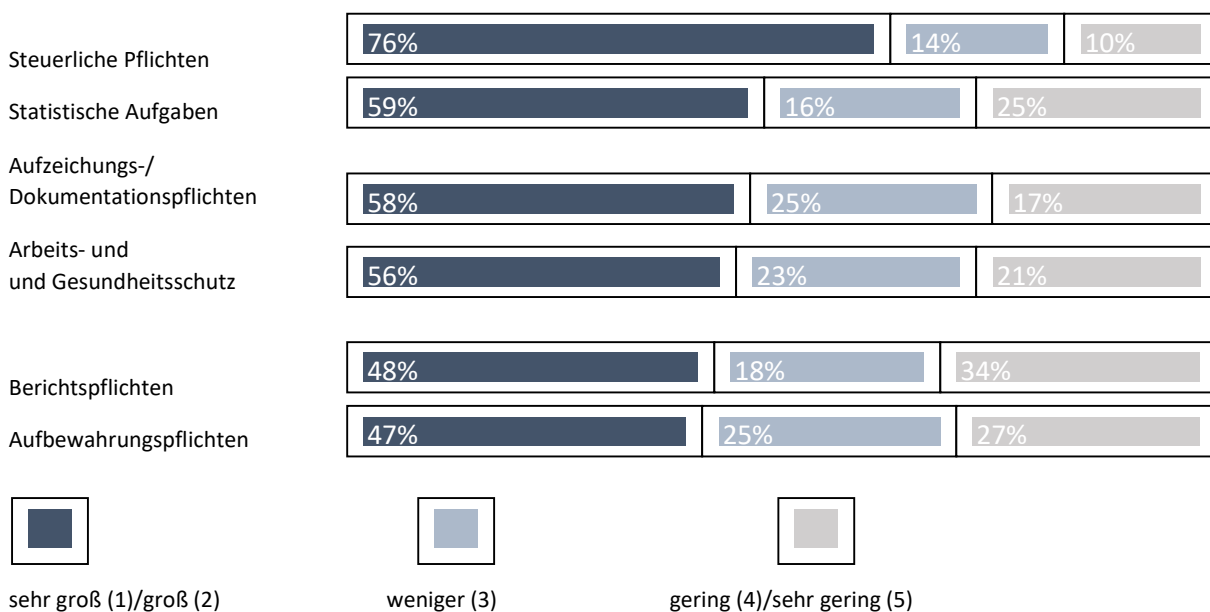
Datenquelle: VBW München, GMS Dr. Jung GmbH. Teilergebnis einer Befragung von 519 kleineren und mittleren Unternehmen. Optische Aufbereitung durch den FDF.

Vor allem mit Blick auf den Fachkräftemangel gewinnt diese Problematik noch mehr an Schärfe. In der Regel müssen die geschäftsführenden BetriebsinhaberInnen im Tagesgeschäft, also in ihren Blumenfachgeschäften, aktiv mitarbeiten, da sie schlichtweg kein Personal finden. Eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 bis 70 Stunden ist nicht die Ausnahme, sondern vielfach die Regel. Trotz intensiver Bemühungen des Verbands und seiner Branchenpartner ist es bislang nicht gelungen, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Vielmehr haben sich die Ausbildungszahlen (Neueintragungen), wie in vielen anderen mittelständisch-geprägten Branchen auch, in den letzten 10 Jahren mehr als halbiert.

Das durchschnittliche Betriebsergebnis vor Steuern eines Blumenfachgeschäfts belief sich im Jahr 2015, laut VR-Gründungskonzept Floristik (GK024 vom April 2017), auf EUR 32.400,00 jährlich. Erhebungen in FDF-nahen Erfahrungsaustausch-Gruppen (ErfA) weisen sogar nur ein Ergebnis von EUR 26.000,00 jährlich aus. Diese relativ geringen Beträge ermöglichen es den Unternehmern nicht, das administrative Personal aufzustocken oder Aufgaben an weitere externe Dienstleister zu übertragen (z.B. Datenschutzbeauftragter).

Eine weitere Belastung trifft die Betriebe mit der im Jahr 2017 (Ende der Übergangsfrist 31.12.2016) in Kraft getretenen neuen Kassenrichtlinie. Sie besagt, dass alle elektronischen Registrierkassen eine digitale Speichermöglichkeit der Kassenvorgänge bereithalten müssen. Entsprechend haben die Betriebe Ende 2016 bzw. Anfang 2017 in neue Kassen investiert - jedoch aus unternehmerischem Kalkül und betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten vielfach nicht in komplexe Computerkassen, sondern in reguläre, handelsübliche Registrierkassen mit Speichermöglichkeit. Ab 2020 müssen die in den Kassen gespeicherten Daten noch einmal zusätzlich digital verschlüsselt werden („INSIKA“-Methode). Ende 2016/Anfang 2017 waren jedoch noch gar keine, für kleinere Betriebe bezahlbare Kassen verfügbar, die diese Funktion technisch erfüllen konnten. Das bedeutet, dass spätestens Ende 2022 alle Betriebe schon wieder eine neue Registrierkasse anschaffen müssen, da laut den meisten Kassenherstellern eine INSIKA-Umrüstung der vorhandenen Kassen aus 2016/2017 nicht möglich sein wird.

Belastung durch Daueraufgaben



Datenquelle: VBW München, GMS Dr. Jung GmbH. Teilergebnis einer Befragung von 519 kleineren und mittleren Unternehmen. Optische Aufbereitung durch den FDF.

Und die Betriebsinhaber sehen sich darüber hinaus mit weiteren Gesetzen und Verordnungen konfrontiert, die ihnen aktuell umfangreiche Erfassungs- und Dokumentationspflichten auferlegen:

- 1) Nach dem neuen Mutterschutzgesetz muss für alle Arbeitsplätze bis Ende 2018 eine sogenannte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und dokumentiert werden; unabhängig davon, ob auf diesem Arbeitsplatz auch tatsächlich eine weibliche Mitarbeiterin beschäftigt wird. Dies führt zu der absurden Situation, dass für den 75jährigen Schwiegervater der Betriebsinhaberin, der auf Mini-Job-Basis die Buchhaltung im Betrieb führt, eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz vorgenommen werden muss. Hier hätte der Gesetzgeber eine einfache Regelung finden können, wonach eine Gefährdungsbeurteilung erst dann durchzuführen ist, wenn ein Arbeitsplatz auch tatsächlich mit einer weiblichen Mitarbeiterin besetzt ist oder wird.
- 2) Bereits seit dem 01. August 2017 müssen die Betriebe nach der neuen Gewerbeabfall-Verordnung die Entsorgung ihrer Abfälle detailliert dokumentieren und die Belegnachweise über die Entsorgung sammeln. Außerdem benötigen sie eine Bestätigung über den Verbleib der Abfälle. Lagepläne oder Lichtbilder der Stellplätze und Positionierung der Abfallbehälter sind ebenfalls zu dokumentieren. Abfälle sind getrennt, nach sogenannten Fraktionen (z.B. Papier, Glas, Holz) zu erfassen.
- 3) Ab dem 01. Januar 2019 kommt auf die Betriebe eine weitere Registrierungspflicht durch das neue Verpackungsgesetz zu. Dies bedeutet einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Betriebe müssen in einem Register nicht nur persönliche Daten hinterlegen, sondern auch Informationen zu Material, Art und Menge der zuvor bei einem Lizenzierungsunternehmen angemeldeten Verpackungen angeben. Diese Pflicht obliegt nicht nur dem Hersteller der Verpackung, wozu auch Verkaufsverpackungen zählen, sondern jedem Händler, der diese Verpackungen in Verkehr bringt. Die Vorgabe betrifft damit auch die Blumenfachgeschäfte. Sie müssen demzufolge jede Papiermanschette, mit der Blumensträuße oder Topfpflanzen umwickelt werden, anmelden. Das Register ist online und somit öffentlich für jedermann einsehbar.

3

Mit dieser weiteren Register-Pflicht durch den Gesetzgeber wird den ohnehin umtriebigen, mehr oder weniger seriösen Abmahnvereinen und spezialisierten Kanzleien ein weiteres Betätigungsfeld eröffnet. Oftmals dient dies nicht dem fairen Wettbewerb, sondern vielmehr den wirtschaftlichen Interessen dieser Vereine. Einfachste Fehler, die im Tagesgeschäft schnell passieren können, werden abgemahnt. Die Vertragsstrafen aus den Unterlassungserklärungen, die die Betriebe abgegeben haben, sind so hoch, dass sie bei Fällig-werden oft das wirtschaftliche Ende für den abgemahnten Betrieb bedeuten. Über die existenzbedrohenden Ausmaße von Abmahnungen durch dubiose Abmahnvereine berichtet „Der Spiegel“ in seiner Ausgabe 15/2018. Der Gesetzgeber ist dringend gefordert, die Regeln für die Legitimation von Abmahnungen, die nicht dem fairen Wettbewerb dienen, deutlich zu verschärfen.

Aus Sicht des Fachverband Deutscher Floristen kann ein Abmahnverein zudem niemals in einem begründeten Wettbewerbsverhältnis zum abgemahnten Unternehmen stehen. Es ist schon jetzt absehbar, dass die neue Datenschutzgrundverordnung den Abmahnvereinen einen immensen finanziellen Erfolg bescheren wird, stets zu Lasten der abgemahnten Betroffenen - vielfach kleine, mittelständische Unternehmen oder Familienbetriebe.

Resümee

Seit Jahren hat der Gesetzgeber den Anspruch, kleine und mittelständische Betriebe von Bürokratie zu entlasten, so auch mit dem 2. Bürokratie-Entlastungsgesetz (BEG II). Diese begrüßenswerten und für die Unternehmen existentiell wichtigen Entlastungen werden jedoch durch die in diesem Papier dargelegten Mehrbelastungen völlig konterkariert. Noch nie waren die bürokratischen Anforderungen und unzähligen Dokumentationspflichten umfangreicher als heute. Noch nie wurden selbstständige Unternehmer stärker durch Gesetze und Verordnungen zu zusätzlichen Betriebsausgaben verpflichtet, um den Vorgaben und Pflichten nachzukommen. Diese Entwicklungen lähmen die unternehmerische Dynamik und hemmen das Wachstum. Sie verhindern Existenzgründungen und deren Sicherung sowie sie Betriebsübergaben an nachfolgende Generationen deutlich erschweren.

Der Fachverband Deutscher Floristen möchte mit dem vorliegenden Positions-Papier den politischen Entscheidungsträgern die Sorgen seiner Mitgliedsbetriebe deutlich machen und für deren existentiellen Nöte in Zusammenhang mit den bürokratischen Herausforderungen sensibilisieren. Wir sehen bei vielen Gesetzen und Verordnungen dringenden Nachbesserungsbedarf und appellieren im Interesse der gesamten Floristik-Branche zu Erleichterungen und Bagatellregelungen für kleinere und mittelständische Betriebe sowie zu strengeren Regelungen bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen.

4

Kontaktdaten:

Fachverband Deutscher Floristen e.V. / Bundesverband
im FloristPark International
Theodor-Otte-Straße 17a
45897 Gelsenkirchen
Telefon: (0209) 95877-0
Telefax: (0209) 95877-70
info@fdf.de / www.fdf.de